



**DIMB Geschäftsstelle**

Daniel Gronert, 2. Vors.  
Hauptstraße 34  
65817 Eppstein  
email: [officet@dimb.de](mailto:officet@dimb.de)

Tilman Kluge  
email: [rechtsreferent@dimb.de](mailto:rechtsreferent@dimb.de)  
Gartenstrasse 4A  
D 65812 Bad Soden Ts.

**Deutscher Bundestag**

**Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und**

**Verbraucherschutz**

**Platz der Republik 1**

**11011 Berlin**

per eMail an [elv-ausschuss@bundestag.de](mailto:elv-ausschuss@bundestag.de)

*Verkehrssicherungspflicht im Wald*

*Öffentliche Anhörung des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (85. Sitzung am 24.9.2008), TO - Fragenkatalog Ziff. 4 Abs.2*

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

- 1a anlässlich der o.g. Anhörung geben wir Ihnen hierzu gerne Anregungen hierzu auf den Weg, die sich an der *Tagesordnung (TO) des Bt.-Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (85. Sitzung am 24.9. 2008), Fragenkatalog Ziff. 4 Abs.2* orientieren.
- 1b Zu Fehlentwicklungen - vgl. TO dto. Abs.1 - sei angemerkt, daß in solche aus hiesiger Sicht vor allem der stellenweise in einer vermeintlichen Verkehrssicherungspflicht begründete Trend einzuordnen wäre, eigentümerseits „forstliche Wege-Maut“ erheben zu wollen. Letztere wäre hier aber nicht zu erörtern und insoweit dahingestellt.
- Inwieweit die Aufnahme einer Duldungspflicht zu Lasten von Wegeeigentümer hinsichtlich der Anbringung einer erkennbar (!) das Betretungsrecht unterstützenden Wegweisung (vgl. §6 Th-WaldG) den bundesrechtlichen Rahmen sprengen würde, wäre ggf. zu erörtern.
- 2 Zur Sicherstellung einer schlüssigen Regelung zur Verkehrssicherungspflicht bzw. deren Ausschluß muß die Behandlung des Haftungsrechtes in § 14 BWaldG u.E. nicht nur *allgemein* den Tenor aufweisen,
- 2aaa daß (§14 Abs.1) das Betreten der Flur auf eigene Gefahr erfolgt,
- sondern auch *speziell*
- 2aab (zu ergänzen als Abs.1a), daß durch *die Nutzungsbefugnis nach [§14] Abs.1 Satz 1 und 2 keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden*

*und*

OPEN TRAILS!

insbesondere keine Haftungspflichten für typische *sich in Folge der zweckbindungskonformen, insbesondere land-, wasser- und forstwirtschaftlichen, Nutzung jeweiliger Wege oder sich aus der Natur ergebende Gefahren ergeben\**.



2aac Weiter mit *Abs. (2) wie vorh. (...)*

2ab **Textfassungen bleiben dato Abstimmungen mit dem Kuratorium Sport und Natur vorbehalten.**

2b Gründe / Erläuterungen:

2b-2.1 zu Abs.2 Satz 1

2b-2.1a Statt eines Bezuges auf eine Betretungsbefugnis (so dato im UGB vorgesehen) empfiehlt sich in §14 Abs.2 BWaldG der Bezug auf eine Nutzungsbefugnis nach Abs.1, weil Radfahren und Reiten zwar *formal definitiv* als Betreten gelten, sich das Verständnis des Begriffes „Betreten“ aber nach allgemeinen *materieller* Auffassung doch im wesentlichen auf das Betreten per pedes humanum beschränkt.

2b-2.2 zu Abs.2 Satz 2

2b-2.2a Hinsichtlich der Nutzung geht es um die Gefahren, die in den **Folgen der Nutzung**, also **nicht in der (forstwirtschaftlichen,...) Nutzung selber** liegen.

2b-2.2b Die Befürchtung, bisher bestehende Sorgfaltspflichten der forstlichen Nutzer würden bei einem Haftungsausschluß fast auf Null heruntergefahren, muß vor dem Hintergrund unserer Anregung und einer entsprechenden Textausführung weitestgehend unbegründet bleiben können. Ein Eigentümer oder forstlicher Nutzer dürfte nicht aus der Haftung entlassen werden, wenn z.B. aus einer nutzungskonformen Holzschlagaktion mangels geeigneter Vorsorgemaßnahmen einem Mountainbiker ein Schaden entstünde, weil es also an Absperungen gefehlt hat o.ä.

Allerdings liegt nach geltender Rechtsprechung (auch in Anlehnung an §1 StVO) die verbleibende Sorgfaltspflicht letztendlich nicht alleine beim Waldbesitzer, sondern auch insoweit bei vom Betretungsrecht begünstigten Bürgern, als man nicht bewusst in eine erkennbare Gefahr hineinfahren darf.

4 Ohne den vorgeschlagenen Tenor, der der durchgehenden Rechtsprechung entspricht, würde die Novellierung auf den entschiedenen (und berechtigten) Widerstand der Waldbesitzer und Förster (ggf. auch Landwirtschaft, dto. Wasserwirtschaft bei Uferwegen) stoßen, weil dann Matsch auf Asphaltwegen, Nadelholzsplinte auf Forstwegen als Holzernte-Reste etc. zu nicht mehr typischen, sondern rechtlich äußerst problematischen Gefahren würden.

3 Für Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung und wird an der Anhörung als Zuhörer teilnehmen.

Bad Soden am 20.9.2008

Beste Grüße

(Tilman Kluge)  
Rechtsreferent DIMB e.V.

\*) entsprechend wäre im UGB im Betretungsrecht (§61) zu verfahren



In Kopie

Deutscher Bauernverband  
Deutscher Forstwirtschaftsrat  
Kuratorium Sport und Natur  
FN